

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 49. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 5. Dezember 1903.

No. 30.

Inhalt: Verordnung betr. Viehseuchen. — Runderlass betr. Nachweisungen über den Viehbestand der Dienststellen. — Personalmeldungen. — Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, vom 13. Juni 1903.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 wird hiermit verordnet:

Zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen wird das Treiben von Rindvieh auf den Wegen Ngua-Kwamkorro und der Umföhrungsstrasse Gonyeberg — Fabrik Kwamkorro verboten.

Sämtliches für Amani bestimmte, aus der Ebene stammende Vieh, darf nur auf dem Wege Mnyussi-Amani (sogenannter Colberg'scher Weg) getrieben werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Daressalam, den 3. Dezember 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. Ib. 4986.

Runderlass

an alle Dienststellen.

Der Runderlass vom 10. Juni 1899, No. 4883 I., wird hierdurch dahin abgeändert, dass Nachweisungen über den Viehbestand der Dienststellen nur noch halbjährlich einzureichen sind, am 1. Oktober und 1. April. Aus den Nachweisungen muss Art und Geschlecht der Tiere und ihre eventuelle Unterbringung bei Jumben pp. ersichtlich sein. Formulare hierfür werden demnächst übersandt werden.

Die Uebersichten über den gesamten Viehbe-

stand des betreffenden Verwaltungsbezirktes sind als Anlagen zu dem Jahresbericht einzureichen.

Daressalam, den 26. November 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. VIII. 2480.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement. Dem bisherigen commissarischen Bureau-Vorsteher Bongard ist die etatsmässige Stelle des Bureauvorstandes beim Kaiserlichen Gouvernement mit Wirkung vom 1. Juli 1903 ab übertragen worden.

Vom Heimatsurlaub zurück mit Dampfer der „Messageries Maritimes“ Gouvernements-Sekretär Scherf und Bauleiter Wächter, in Dar-es-Salâm eingetroffen am 28. November 1903.

Gouvernementsschreiber Möller in Mohôro ist am 30. November 1903 ausgeschieden.

Dem Gärtner Warnecke im Amani ist der Titel „Obergärtner“, den Streckenaufsehern bei der Eisenbahn-Verwaltung Tanga Evers und Gerschat der Titel „Bahnmeister“ verliehen worden.

Versetzt von Dar-es-Salâm zur Eisenbahn-Verwaltung Tanga: Bauleiter Wächter, abgereist mit Reichspostdampfer „König“ am 2. Dezember 1903.

Neu eingestellt und der Eisenbahn-Verwaltung Tanga zugeteilt: Techniker Schumayer am 1. Dezember 1903 abgereist nach Tanga 2. Dezember 1903.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen sind: Stabsarzt Dr. Panse von Kilwa.

Beurlaubt sind: Unteroffiziere Scheffel, Winzer, San.-Sergt. Ziegelmeier.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Unteroffizier Ungefroren zur 4. Komp. Abtlg. Kilimatinde.

Ausgeschieden sind: San.-Untffz. von Pstrokonski am 30. November 1903.

Ausführungsbestimmungen

zu der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, vom 13. Juni 1903.

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 bestimme ich hiermit Folgendes:

§ 1.

Ein- u. Ausfuhrplätze. Die Ein- und Ausfuhr darf nur an den nachstehend aufgeführten Plätzen stattfinden.

I. an der Meeresküste:

Moa, Tanga, Pangani, Sädani, Bagamojo, Daressalam, Simba-Uranga (§ 10) Mohoro, Kilwa, Lindi, Mikindani, Kionga.

II. an der Binnengrenze:

Willhelmstal, Moschi, Schirati, Muansa, Bukoba, Ussumbura, Ujiji (Kigoma), Bismarekburg, Unjikaposten, Neu-Langenburg, Muaja, Wiedhafen, Ssongea.

Anträge auf Gestattung der Ein- und Ausfuhr an anderen Plätzen (§ 19 Z. V.) sind mit Gründen versehen bei den Vorstehern der zuständigen Zollstellen einzureichen.

§ 2.

**Feuerwaffen,
Schliessbedarf und
Sprengstoffe.**

Die Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und Schliessbedarf (L. G. No. 255 ff) bleiben bis auf weiteres in Kraft, desgl. die Anordnung auf Grund des Sprengstoffgesetzes vom 22. November 1902, J. No. I. 4487, (Amtlicher Anzeiger vom 7. Februar 1903, No. 4) und die Bekanntmachung vom 12. Februar, J. No. Ia. 321, Amtlicher Anzeiger vom 14. Februar 1903, No. 5.

§ 3.

Einfuhrverbote.

Von der Einfuhr sind ausgeschlossen:

1) Kupfermünzen (Pesa) anderen Gepräges als desjenigen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft.

2) Maria-Theresiathaler, sogenannte Dollare oder Reale, sowie andere denselben gleichwertige Silbermünzen.

3) Britisch-ostafrikanische (Mombasa) Rupien.

4) Weinreben-Stecklinge, -Pflanzen oder -Blätter aus Ländern, in welchen die Reblaus vorkommt.

Bei der Einfuhr von Weinreben-Stecklingen, -Pflanzen oder -Blättern ist ein Ursprungszeugniss beizubringen und eine von dem Kaiserlich-Deutschen Konsul, aus dessen Amtsbezirk die Pflanzen oder Stecklinge stammen, beglaubigte Bescheinigung, dass in dem betreffenden Amtsbezirk z. Zt. keine Reblauskrankheiten vorkommen

§ 4.

**Gesundheitspolizei-
liche Vorschriften.**

Die Bekanntmachung vom 8. Mai 1901, J. No. I. 3489, (L. G. No. 484) betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ost-

afrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe und der Einwanderer sowie die auf Grund derselben erlassenen bezw. noch zu erlassenden Vorschriften bleiben durch die Bestimmungen der Zollverordnung unberührt.

§ 5.

Ausfuhrverbote.

Die Ausfuhr von Maskatesch, Halbblutesch beiderlei Geschlechts und weiblichen Wanyamwesiesch bleibt verboten.

§ 6.

Ausfuhrbeschränkungen.

Die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1897, J. No. 4188 betr. Kautschukhandel (L. G. No. 598), der Verordnung betr. den Handel mit Bienenwachs vom 24. Februar 1899, J. No. I. 1912. (L. G. No. 597), der Verordnung vom 23. November 1900, J. No. II. 1561. betr. untergewichtige Elefantenzähne (Amtlicher Anzeiger vom 22. November 1900, No. 34) sowie der Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903, J. No. VIII. 1114 (Amtlicher Anzeiger vom 13. Juni 1903, No. 14) werden durch die Bestimmungen der Zollverordnung nicht berührt.

§ 7.

Tarife.

Sofern nicht durch besondere Verordnung für einzelne Plätze Ausnahmetarife erlassen werden, erfolgt die Verzollung an allen Grenzplätzen ausschliesslich und einheitlich nach den Haupttarifen (Anlagen A und C zur Z. V.).

§ 8.

Zollzahlung in Tauschwaren.

Die Zahlung der Zölle in Tauschwaren ist nur insofern zulässig, als deren alsbaldige Verwertung gewährleistet ist.

§ 9.

Organisation der Zollverwaltung.

Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sind die nachstehend aufgeführten Zollstellen bestimmt.

A. An der Meeresküste:

Zollämter.

1) Die Hauptzollämter Tanga, Bagamoyo, Daressalam, Kilwa.

2) Die Zollämter II. Klasse Pangani, Lindi;

die Bezirksverwaltungsbehörden in Sädani und Mikindani gelten als Zollämter II. Kl. im Sinne des § 9 der Zollverordnung.

3) Die Zollämter III. Klasse Moa, Simba-Uranga, Mohoro und Kionga.

Zollposten.

Ausserdem bestehen als Wach- und Aufsichtsstationen die ständigen Zollposten Tangata, Kipumbue, Bueni, Kwale, Tschole (Mafia-Kisimani), Kilwa Kisiwani, Kiswero, Mischinga, Sudi.

Die Geschäfte des ständigen Zollpostens Tschole (Mafia-Kisimani) werden von der dortigen Bezirksverwaltungsbehörde und deren farbigen Organen wahrgenommen; auch die Geschäfte der übrigen Zollposten sind tunlichst den vorhandenen farbigen Verwaltungsorganen zu übertragen.

B. An der Binnengrenze.

Zollstationen.

An den in § 1 No. II benannten Plätzen werden die Geschäfte der Zollstationen von den dort befindlichen Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksämtern, Bezirksnebenstellen, Militärstationen und Offizierposten) wahrgenommen.

Die Errichtung vorübergehender Zollposten zur wirksameren Durchführung der Vorschriften der Zollverordnung und zur Erleichterung des Verkehrs (§. 19. Z. V.) erfolgt nach dem Ermessen der zuständigen Hauptzollämter und Zollstationen.

Der Wirkungsbereich des Hauptzollamtes Kilwa erstreckt sich vom Kap Delgado bis zur Msalla-Mündung des Rufiyi-Flusses einschliesslich Mafia und Tschole, der des Hauptzollamtes Daressalam von der Msalla-Mündung bis ausschliesslich Bueni, der des Hauptzollamtes Bagamoyo von Bueni bis einschliesslich Kipumbue, der des Hauptzollamtes Tanga von Kipumbue, ausschliesslich bis zur britischen Grenze.

Die innerhalb dieser Wirkungskreise belegenen Zollämter und Zollposten unterstehen den betreffenden Hauptzollämtern.

Der Wirkungsbereich der Zollstationen deckt sich mit den betreffenden Verwaltungsbezirken mit der Massgabe, dass die Zollstation Schirati der Zollstation Muansa, die Zollstationen Unjikaposten, Muaja und Wiedhafen der Zollstation Neu-Langenburg dienstlich unterstellt sind.

§ 10.

Zuständigkeit der Zollstellen.

Die in § 9 unter A. 1—3 genannten Hauptzollämter; Zollämter II. und III. Kl. sowie die daselbst unter B aufgeführten Zollstationen haben die unbeschränkte Befugnis zur zollamtlichen Behandlung von Gegenständen jeder Art und Menge; das Zollamt III. Kl. Simba-Uranga jedoch nur für solche Gegenstände, welche auf Dampfschiffen ein- und ausgehen.

Sämtliche vorgenannten Zollämter und Zollstationen sowie die ständigen Zollposten haben die Befugnis Begleitscheine abzufertigen und Segelerlaubnisscheine auszustellen, sofern sie mit des Schreibens kundigem Personal besetzt sind. Anderenfalls findet Begleitung durch Zolldiener oder sonstige geeignete Persönlichkeiten statt.

§ 11.

Anmeldung.

Die Zollstellen sind berechtigt, von Jedem, der die Abfertigung von Gegenständen durch Vorlegung einer Anmeldung beantragt, den Nachweis zu verlangen, dass er das Verfügungsrecht über die Gegenstände besitzt, falls diese nicht von ihm selbst nach der Zollstelle gebracht worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch Vorlegung von Konossementen, Landescheinen, Originalrechnungen, Geschäftsbriefen, Vollmachten der Warempfänger, durch volle Adressen auf den Gütern u. s. w. Die in § 23 der Zollverordnung vorgeschriebene Anmeldung sowohl zollpflichtiger wie auch zollfreier Gegenstände, die zur Ein- und Ausfuhr gebracht werden sollen, hat auf dem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Der Anmelder hat die Spalten 1 — 5 des Formulars nach Massgabe des Vordruckes auszufüllen; die Benennung der angemeldeten Gegenstände soll so gewählt werden, dass sie sich in eine Position des statistischen Warenverzeichnisses einfügen lassen.

Die Anmeldungen sind in deutscher Sprache auszufertigen; Ausnahmen können gestattet werden.

Die Anmeldung der Menge hat neben dem Gewicht nach der in dem Tarifen angegebenen Mengeneinheit zu erfolgen, nach welcher der Zoll berechnet wird, bei lebenden Tieren, lebenden Pflanzen und bei Feuerwaffen muss auch die Stückzahl angegeben werden. Der Wert ist nach vollen Rupien abzurunden 47 Pesa und weniger bleiben unberücksichtigt, 48 Pesa und darüber werden auf eine volle Rupie abgerundet. Die Anmeldungen müssen deutlich und sauber geschrieben sein und dürfen Rasuren nicht enthalten; Aenderungen sollen durch Namensunterschrift beglaubigt werden. Anmeldungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Bei Gegenständen welche versehentlich gelandet worden sind oder bei solchen Gegenständen, welche alsbald wieder in das Ausland gehen, bedarf es wenn sie im Zollhause verbleiben, der Ausfertigung besonderer Zoltpapiere nicht.

Auf Wunsch des Verzollers und bei des Schreibens unkundigen Personen bewirkt die Zollstelle gegen eine Schreibgebühr von 15 Pesa für jede angefangene Seite des amtlichen Formulars die Anfertigung der Anmeldung auf Grund der mündlichen u. s. w. Angaben des Verzollers. Derselbe hat in diesem Falle die Anmeldung mit seiner Unterschrift und falls er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen zu versehen. Das Handzeichen muss durch Unterschrift eines Zollbeamten beglaubigt werden. Statt der schriftlichen Anmeldung genügt die mündliche, falls der von den Gegenständen zu zahlende Zolobetrag voraussichtlich 10 Rupien nicht übersteigen wird, bei zollfreien

Gegenständen, wenn deren Wert 100 Rupien nicht übersteigt. Bei Gegenständen, deren Wert, wie z. B. Elfenbein, Kopal u. s. w. durch Schätzung ermittelt wird, kann von Anmeldung des Wertes ausnahmsweise vor erfolgter zollamtlicher Wertfeststellung Abstand genommen werden.

In den Anmeldungen sind zollpflichtige und zollfreie, ebenso solche Gegenstände, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, von einander getrennt zu halten.

§ 12.

Begleitscheinverkehr.

Die in § 10, Absatz 1 der Zollverordnung erwähnten Gegenstände deutsch-ostafrikanischen Ursprungs, insbesondere solche, welche von einer Zollstelle mit beschränkten Abfertigungsbefugnissen einer anderen Zollstelle mit unbeschränkten Abfertigungsbefugnissen behufs endgültiger Abfertigung zur Ausfuhr überwiesen werden sollen, desgleichen bereits verzollte Gegenstände fremden Ursprungs, die von einem nach einem anderen Platze des Zollgebietes durch das Zollaussland auf dem Land- oder Seewege übergeführt werden sollen, sind zur Erlangung der Zollbefreiung von dem Versender auf dem vorgeschriebenen Formular schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Die Bestimmungen der §§ 23-25 der Zollverordnung und des § 11 dieser Ausführungsbestimmungen finden für die Ausfertigung dieser Anmeldung entsprechende Anwendung. Die Begleitscheine müssen die Gegenstände während der Ueberführung begleiten.

Vom Kaiserlichen Gouvernement oder der Kaiserlichen Postbehörde verschifft Gegenstände sind von dieser schriftlichen Anmeldung befreit. Für dieselben genügt sowohl bei der Ausfuhr wie bei der Wiedereinfuhr mündliche Anmeldung.

Sofern ein Zollposten nicht mit des Lesens und Schreibens kundigem Personal besetzt ist, und demgemäss die zollamtliche Begleitung bis zu einer Zollstelle mit unbeschränkten Abfertigungsbefugnissen behufs endgültiger Abfertigung zur Ausfuhr erfolgen muss, kann die vorgeschriebene Anmeldung ausnahmsweise unterbleiben.

§ 13.

Ausfuhr zur späteren Wiedereinfuhr und umgekehrt.

Gegenstände, die zur Ausfuhr mit der Bestimmung der Wiedereinfuhr (§ 10, 2 Z. V.) und Gegenstände, die zur Einfuhr mit der Bestimmung der Wiederausfuhr (§ 11 Z. V.) gebracht werden sollen, sind in doppelter Ausfertigung in Gemässheit der §§ 23-25 der Zollverordnung und des § 11 dieser Ausführungsbestimmungen anzumelden.

§ 14.

Durchfuhr.

Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Kunst- und Gewerbefleisses können nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen frei von Einfuhr- und Ausfuhrzoll durch das Zollgebiet durchgeführt werden und zwar von jeder Zollstelle zur anderen mit der alleinigen Massgabe, dass an der Meeresküste nur die Häfen von Daressalam, Tanga und Kilwa als Ein- oder Ausfuhrhäfen zugelassen sind.

§ 15.

Die Durchfuhr der in § 3 dieser Ausführungsbestimmungen aufgeführten einem Einfuhrverbot unterliegenden Gegenstände ist untersagt.

§ 16.

Die in § 4 dieser Ausführungsbestimmungen aufgeführten Vorschriften betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle u. s. w. finden auch auf Durchfuhrgegenstände Anwendung, desgleichen bis auf weiteres die Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und Schiessbedarf sowie von Sprengstoffen aller Art (§ 2 d. A.-B.).

§ 17.

Für die Anmeldung von Gegenständen, welche nach Massgabe des § 12 der Zollverordnung durch das Zollgebiet durchgeführt werden sollen, finden die Vorschriften des § 12 dieser Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 18.

Bei der Einbringung von Durchfuhrgegenständen sind die Einfuhrzölle für dieselben im vollen Betrage zu hinterlegen. Die hinterlegten Eingangszölle werden nach vollendeter Durchfuhr zurückgezahlt.

§ 19.

Die Feststellung und Festhaltung der Identität ist Vorbedingung für die zollfreie Durchfuhr. Die Festhaltung der Identität kann auf folgende Weise bewirkt werden:

- 1) bei verpackten Gegenständen durch Verschnürung und Anbringung eines Bleisiegels,
- 2) bei unverpackten Gegenständen durch Anbringung eines Bleisiegels eines anderen Siegels oder Stempels, durch Einschlagen des Reichsadlers,
- 3) wenn die Feststellung der Identität in der unter 1) und 2) angegebenen Weise nicht möglich ist, durch genaue Beschreibung von Art und Menge, Verpackungsart und besonderen Merkmalen der Gegenstände. Bei Zeug- und ähnlichen Waren kann eine Probe entnommen werden.

§ 20.

Die Durchfuhr hat in einem Zuge und ohne unterwegs nennenswerten Aufenthalt zu erleiden, stattzufinden. Hiernach bemisst die Zollstelle des Eingangsortes die Frist innerhalb welcher die Durchfuhr zu bewirken ist. Bei Bestimmung der Frist ist auf Verkehrswege, Witterungsverhältnisse pp. gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 21.

Jede während der Beförderung eintretende Veränderung der Gegenstände nach Gattung, Menge und Wert und jede Verletzung der Identitätszeichen hat der Warenführer bei der nächsten in der Beförderungsrichtung liegenden Kaiserlichen Behörde anzumelden. Die Behörde stellt den Tatbestand fest und übergibt eine beglaubigte Abschrift der darüber aufgenommenen Verhandlung dem Warenführer zur Aushändigung an die Ausgangszollstelle.

Die Ausstellung neuer Durchfuhrscheine für verloren gegangene erfolgt von der Zollstelle des Ausgangsortes.

§ 22.

Erfolgt die Feststellung der Identität der Durchfuhrgüter, eventuell unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften des § 21 dieser Ausführungsbestimmungen gemachten Feststellungen seitens des die Ablassung in das Ausland vornehmenden Zollstelle des Ausgangsortes nicht, oder ist die nach § 20 dieser Ausführungsbestimmungen festgesetzte Frist abgelaufen, ohne dass die Durchfuhr bewirkt ist, so gehen die zur Durchfuhr angemeldeten Gegenstände (§ 16) der Vergünstigung des § 12 der Zollverordnung verlustig und unterliegen demgemäss den tarifmässigen Ein- und Ausfuhrzöllen.

§ 23.

Für die zur Durchfuhr angemeldeten Gegenstände ist bei der Zollstelle des Eingangsortes eine Gebühr von 16 Pesa für jede einzelne Trägerlast ohne Rücksicht auf deren Grösse zu entrichten. Eine Rückzahlung dieser Gebühr bei nicht bewirkter Durchfuhr findet nicht statt.

§ 24.

Formulare

Formulare zu den in §§ 11, 12, 13 und 14 vorgeschriebenen Anmeldungen sind bei den Zollstellen erhältlich. Einzelne Formulare können unentgeltlich abgegeben werden. Bei einem Verkauf von Formularen werden weniger als 8 Stück nicht abgegeben. Der Preis beträgt 2 Pesa pro Stück.

§ 25.

Zollbefreiungen

Zu den vom Gouvernement selbst eingeführten Gegenständen (§ 13 a 1 Z. V.) gehören gemäss § 15 Absatz 2 der Zollverordnung auch solche, welche von dem Gouvernement aus einer zollfreien Niederlage gekauft und selbst

zur Einfuhr angemeldet werden. Wird der Kauf nachträglich rückgängig gemacht, so sind die Gegenstände in den Zollgewahrsam zurückzubringen.

Die anmeldenden Dienststellen haben in jedem einzelnen Falle zu bescheinigen, dass die Gegenstände zu dienstlichen Zwecken eingeführt bzw. amtliches Eigentum sind.

§ 26.

Wird auf Grund des § 13 a 3 und 4 der Zollverordnung Befreiung vom Einfuhrzoll beansprucht, so ist auf der Einfuhranmeldung der Verwendungszweck der einzuführenden Gegenstände zu vermerken sowie die Verpflichtungserklärung abzugeben, dass die einzuführenden Gegenstände zu keinem anderen Zwecke, insbesondere nicht zu Handelszwecken verwendet werden sollen (vergl. § 49,5 Z. V.). Anträge auf Befreiung von Anzugs- und Heiratsgut vom Einfuhrzoll (§ 13 No. 6 Z. V.) sind bei den zuständigen Hauptzollämtern und Zollstationen zu stellen. Gegen die Entscheidung dieser Zollstellen ist Beschwerde nach § 45 der Zollverordnung zulässig.

§ 27.

Die Verordnung, betreffend die Zollbefreiung christlicher Missionsgesellschaften innerhalb des deutschen Schutzgebiets in Ostafrika vom 13. Januar 1892 — L. G. No. 703 — tritt ausser Kraft.

An deren Stelle sind die Vorschriften des § 13 a 3 der Zollverordnung getreten.

Anträge auf Gewährung weitergehender Zollnachlässe sind nach Schluss des Etatsjahres bei dem Kaiserlichen Gouvernement zu stellen.

Die Anträge müssen die Höhe der in dem vorangegangenen Etatsjahre gezahlten Beträge an Einfuhrzöllen nebst den erforderlichen Quittungen und Belägen enthalten.

Die Zollstellen sind verpflichtet, über die gezahlten Einfuhrzölle den Missionen bzw. deren Agenten auf Antrag bei jeder Wareneinfuhr ein Duplikat der betreffenden Zollanmeldung als Zollquittung, bei Postpaketen eine besondere Quittung zu übergeben.

Auf den einzelnen Duplikatzollanmeldungen ist die Bescheinigung abzugeben, dass die eingeführten Gegenstände zu keinen anderen als Missionszwecken insbesondere nicht zu Handelszwecken verwendet worden sind.

Auf Gegenstände, welche nicht von den Missionsgesellschaften oder deren Agenten selbst eingeführt werden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 28.

Auf Grund des § 13 b. 4 der Zollverordnung sollen Vieh und Lebensmittel, die für die Verpflegung der Besatzung und der Reisenden von Dampfern und nicht einheimischen Segelschiffen ausgeführt werden, bei der Ausfuhr vom Zolle befreit sein. Für Rindvieh, das zu dem genannten Zwecke ausgeführt wird, wird der bei der Ausfuhr zu zahlende Zoll ermässigt und zwar für weibliches Rindvieh auf 10 Rupien, für männliches Rindvieh auf 4 Rupien das Stück. Saugende Kälber, welche der Mutter folgen sind zollfrei. Der Schiffsführer oder dessen Agent hat jedoch eine vorgedruckte bei den Zollstellen erhältliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das ausgeführte Vieh und Lebensmittel zur Verpflegung der Besatzung oder der Reisenden des Schiffes verwendet werden soll.

§ 29.

Seeauswurf und strandtriftige Gegenstände, sowie solche, welche im Falle der Seenot eines Schiffes geborgen bzw. an Land verbracht sind, müssen unverzüglich der nächsten Zollstelle übergeben werden. Die Hauptzollämter nehmen die Obliegenheiten der Strandämter wahr; das Verfahren richtet sich nach der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die nächste Zollstelle von jedem zu ihrer Kenntniss gelangten derartigen Funde oder Vorfälle zu benachrichtigen.

Zollnachlässe für christliche Missionsgesellschaften.

Ausrüstung von Dampfern.

Strandgut.

Ankerplätze der einheimischen Segelschiffe.

§ 30.

Die Ankerplätze der einheimischen Segelschiffe einschliesslich der Einbäume (galawa) werden von den zuständigen Zollstellen bestimmt und in ortsüblicher Weise insbesondere durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegeben. Schiffe mit übelriechender Ladung haben soweit vom Lande zu ankern, dass Niemand durch den Geruch belästigt wird.

Die Vorschriften der Hafenordnung von Daressalam vom 28. Juli 1903 — J. No. VI. 175 — Amtlicher Anzeiger vom 22. August 1903, No. 19, bleiben unberührt.

Lagerung im Zollgewahrsam.

§ 31.

Alle Ein- und Ausfuhr-Gegenstände dürfen, soweit nach dem Ermessen des Vorstehers der Zollstelle Platz vorhanden ist, unentgeltlich 8 Tage im Zollhause und 30 Tage im Zollhofe lagern, in diese Fristen sind Sonn- und Festtage eingeschlossen.

Bei Ueberschreitung dieser Frist sind Lagergebühren zu zahlen, welche nach Wahl der Zollstelle für je $\frac{1}{2}$ cbm oder für je 1200 lbs. 16 Pesa für den Monat betragen; Teile von einem halben cbm oder von 1200 lbs. sowie jeder angefangene Monat werden für voll gerechnet.

§ 32.

I.

Von der Aufnahme in die Zollhäuser sind ausgeschlossen:

1) Alle feuergefährlichen Gegenstände wie Petroleum, Pulver, sonstige Sprengstoffe, ätherische Oele, alle unverpackten, leicht entzündbaren Gegenstände u. s. w.

2) Alle lebenden Tiere.

3) Alle durch ihren Geruch die Luft verpestenden Gegenstände wie getrocknete Fische, Kaurimuscheln.

II.

Nach dem Ermessen der Zollstelle können von der Aufnahme in die Zollhäuser ausgeschlossen werden:

1) Alle leicht dem Verderben ausgesetzten Gegenstände, wie frisches Fleisch, Obst u. s. w.

2) Alle die Lagerräume verunreinigenden Gegenstände, wie Kohlen, leckende Fässer und dergleichen.

Haftung der Zollverwaltung.

§ 33.

Die Zollbehörde haftet für Beschädigung der im Zollgewahrsam niedergelegten Gegenstände nur, falls ihr diese Gegenstände besonders übergeben worden sind, und nur insoweit, als ihr eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Es ist Sache der Besitzer der in den Zollhäusern lagernden Gegenstände sich durch Feuer- Transport- und anderen Versicherungen oder auf andere Weise vor Schaden zu bewahren.

Marktpreis.

§ 34.

Unter Marktpreis im Sinne des § 25 der Zollverordnung ist derjenige Preis zu verstehen, welcher für einen bestimmten Gegenstand in ein und derselben Beschaffenheit, Aufmachung und Menge zur Zeit der Anmeldung zur Ein- oder Ausfuhr allgemein an einem Orte im Durchschnitt gewährt wird.

§ 35.

I.

Hiernach kann ein Gegenstand, der an einem bestimmten Platze zum ersten Male eingeführt wird, einen Marktpreis an diesem Platze nicht haben. Durch einen einmaligen Verkauf auf Grund von Mustern gewinnt ein neueintreffender Gegenstand noch nicht den Anspruch, auf Grund dieses Verkaufspreises verzollt zu werden. Erst dann, wenn dieselben Gegenstände längere Zeit hindurch marktgängig waren und zu annähernd denselben Preisen verhandelt wurden, kann dieser Verkaufspreis als Marktpreis gelten. Ist ein

sonst allgemein gehandelter Gegenstand zur Zeit der Einfuhr auf dem Markte nicht vorhanden, so kann dieser Gegenstand von einer Kommission, bestehend aus dem Zollvorsteher und zwei erfahrenen unparteiischen Kaufleuten, die von der Zollstelle bestimmt werden, auf Grund der ortsüblichen Verkaufspreise abgeschätzt werden. Falls die Schätzungen um nicht mehr als 5% von einander abweichen, soll der Durchschnittspreis als Marktpreis gelten.

Soll der Marktpreis eines Gegenstandes ermittelt werden, dessen Preis gewohnheitsmässig im Grosshandel nach bestimmten Mengeneinheiten, die nicht notwendig mit dem Inhalt der Originalkolli übereinstimmen müssen, berechnet wird, so sind diese Mengeneinheiten mit ihren Preisen der Ermittlung des Marktpreises zu Grunde zu legen.

Unter Grosshandel ist die Abgabe von Gegenständen in Originalverpackung zu verstehen.

II.

Unter Ursprungspreise im Sinne des § 25 der Zollverordnung ist der Preis zu verstehen, zu welchem ein Gegenstand seitens des hiesigen Empfängers vom Erzeuger, Hersteller Lieferer oder Händler **tatsächlich** und nachweislich erworben ist.

III.

Der Wert von Gegenständen an dem Eingangsorte der Binnengrenze wird meist mit dem Marktpreise an diesem Eingangsorte übereinstimmen.

§ 36.

Ist bei der Ausfuhr der Marktpreis am Ausgangsorte nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann ausnahmsweise eine vorläufige Schätzung sowie Hinterlegung der sich hieraus ergebenden Zollgefälle eintreten. Diese Schätzung muss den späterhin zu entrichtenden Ausfuhrzoll unter allen Umständen sicher stellen.

Die endgültige Zollberechnung erfolgt, wenn durch Vorlage der einwandfreien Abrechnung der tatsächliche Verkaufserlös festgestellt ist. Von dem tatsächlich erzielten Verkaufserlöse sind 10 % Geschäftsgewinn sowie ausserdem sämtliche Unkosten für Fracht, Versicherung u. s. w. von dem Ausgangsorte bis zum Verkaufsorte in Abzug zu bringen.

Wird die Verkaufsabrechnung innerhalb einer von der Zollstelle zu bestimmenden Frist nicht vorgelegt, so erfolgt auf Grund der Schätzung die endgültige Einziehung des Zollbetrages.

§ 37.

Ist der Verzoller mangels rechtzeitigen Eintreffens der Rechnungen und dergl. bei solchen Gegenständen, die einen Marktpreis nicht haben, ausser Stande eine richtige Anmeldung abzugeben, so kann er trotzdem endgültige Abfertigung durch die Zollbehörde oder eine vorläufige Abfertigung bis zum Eintreffen der Rechnungen beantragen. In beiden Fällen kann die Zollbehörde nach bestem Wissen und Können den Wert festsetzen jedoch so, dass eine zu geringe Wertschätzung und somit eine Beeinträchtigung des Landesfiskus ausgeschlossen erscheint. Im Falle der vorläufigen Abfertigung wird durch die Zollbehörde nach billigem Ermessen eine Frist bestimmt, bis zu welcher die fehlenden Rechnungen u. s. w. behufs endgültiger Feststellung des Wertes der Gegenstände vorzulegen sind. Der Zoll von dem schätzungsweise festgestellten Werte der Gegenstände ist zu hinterlegen. Werden nach Ablauf dieser Frist die Rechnungen nicht vorgelegt, so wird die vorläufige Abfertigung als endgültig angesehen.

Ordnungsmässig angemeldete Güter sollen bei der Abfertigung stets den Vorzug geniessen.

§ 38.

Gelangen Körnerfrüchte zur Einfuhr (No. 5 bis 8 des Zolltarifs A) so ist bei der Verzollung das Gewicht der Umschliessungen oder Verpackungen

Umschliessungen und Verpackungen.

(Säcke, makanda pp.) nicht in Abzug zu bringen. Dasselbe gilt bei der Einfuhr von Salz.

§ 39.

Für den Begriff „Flasche“ im Sinne der Nummern 2 bis 4 des Zolltarifs A ist die handelsübliche Benennung massgebend. In zweifelhaften Fällen gelten Umschliessungen von $\frac{1}{2}$ Liter Inhalt und darunter als halbe Flaschen, von mehr als $\frac{1}{2}$ bis 1 Liter Inhalt als ganze Flaschen.

Flaschen von mehr als 1 Liter Inhalt gelten als 2 ganze Flaschen.

§ 40.

Zollzahlung.

Ist der Zoll festgestellt, so muss derselbe binnen 48 Stunden im Zollamt entrichtet werden, widrigenfalls derselbe gegen eine Gebühr von 1 Rupie durch Zolldiener eingeholt wird.

Nach erfolgter Zollzahlung sind alle Gegenstände bei Vermeidung von Ordnungsstrafen sofort aus dem Zollgewahrsam zu entnehmen. Die Verabfolgung von zollpflichtigen Gegenständen vor Bezahlung oder Hinterlegung des Zolles ist nicht gestattet. Die Vorsteher der Zollstellen können auf eigene Verantwortung hin Ausnahmen zulassen.

§ 41.

Abfertigung von Einfuhrgegenständen für im Innern stationierte Beamte und Privatpersonen.

Das Kommando der Schutztruppe vermittelt auf Antrag der im Innern stationierten Schutztruppenangehörigen gegen Erstattung der erwachsenen Kosten bei vorheriger Hinterlegung einer angemessenen Summe die zollamtliche Abfertigung der für dieselben in Daressalam eingehenden Gegenstände. Ist das Kommando durch die eingesandten Frachtbriefe, Rechnungen pp. in der Lage, die Gegenstände richtig anzumelden, so erfolgt die endgültige Abfertigung, anderenfalls findet das unter § 37 bezeichnete Verfahren statt.

Es bleibt den im Innern stationierten Schutztruppenangehörigen unbenommen, auch Privatpersonen mit der zollamtlichen Abfertigung zu bevollmächtigen; an anderen Plätzen, wie Daressalam, kann eine zollamtliche Abfertigung durch eine Dienststelle nicht stattfinden.

Die im Innern ansässigen Beamten und Privatpersonen werden im eigenen Interesse sich am Sitze der für sie in Betracht kommenden Zollstelle einen bevollmächtigten Vermittler zu bestellen und den Namen desselben der Zollstelle mitzuteilen haben.

§ 42.

Postsendungen.

Sämtliche mittels der Reichspost vom Auslande eingehenden Pakete unterliegen der zollamtlichen Abfertigung. Die den Paketen beizufügenden Zollinhaltsklärungen dürfen in deutscher, englischer- oder französischer Sprache verfasst sein, sie werden wie Zollanmeldungen behandelt (siehe § 11 A. B.).

In Fällen dringenden Verdachts der Zollhinterziehung oder der Kontrebande, insbesondere auch, wenn der auf der Inhaltserklärung angegebene Wert offenbar zu gering ist, kann die Zollstelle Eröffnung der Pakete und spezielle Revision eintreten lassen oder Vorlage von Rechnungen oder dergleichen verlangen. Alsdann findet die Verzollung auf Grund der hiernach gemachten Feststellungen statt.

Die Begleitadressen berechtigen den Vorzeiger nur dann zur Empfangnahme von Paketen, wenn eine Ablösung von Postwertzeichen nicht stattgefunden hat, anderenfalls bedarf es zur Herausgabe einer besonderen Genehmigung der Poststelle.

Die zur Versendung aus dem Schutzgebiet im Postverkehr bestimmten Pakete sind vor der Aufgabe der Zollstelle des Versendungsortes mit den zugehörigen Begleitadressen und Inhaltserklärungen zur Ausgangsabfertigung vorzuführen.

Ueber die Anzahl der im Verkehr mit den einzelnen Ländern für jede Packetsendung erforderlichen Inhaltserklärungen erteilen die Postanstalten Aus-

kunft. Die Inhaltserklärung soll in einer Ausfertigung mehr als seitens der Postanstalt verlangt wurde, abgegeben werden. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Zollstelle, die andere bezw. anderen werden ebenso wie die Packetadresse und das Packet selbst zum Zeichen der geschehenen zollamtlichen Abfertigung abgestempelt und dem Versender zur Aufgabe bei der Poststelle ausgehändigt.

Abfertigungserleichterungen in Daressalam.

§ 43.

Den Angehörigen des Gouvernements, der Schutztruppe und der Postverwaltung wird bis auf weiteres gestattet, in Daressalam ihr Reisegepäck ohne durch das Zollamt zu gehen, unmittelbar vom Dampfer an Land zu bringen. Sie haben jedoch über alle ausserhalb des Zollgebiets erworbenen Gegenstände, gleichgültig ob dieselben zollpflichtig oder zollfrei sind, eine Zolleingangserklärung auszufüllen und abzugeben.

Formulare zu diesen Zolleingangserklärungen sind bei den Schiffsführern oder dem an Bord kommenden Zollbeamten erhältlich.

Der etwaige Zoll ist binnen 48 Stunden nach Ankunft des Dampfers im Hauptzollamte zu entrichten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, wird er von Amtswegen gegen Erlegung einer Gebühr von 1 Rupie abgeholt.

Bei Verschiffungen von Land soll es den Genannten gleichfalls gestattet sein ihr Gepäck unter Umgehung des Zollamtes ohne Weiteres an Bord zu bringen, sofern es keinerlei ausfuhrzollpflichtige Gegenstände enthält. Gepäckstücke mit ausfuhrzollpflichtigen Gegenständen dagegen, insbesondere mit Elfenbein, Häuten, Hörnern, Flusspferdzähnen und Schildplatt sind stets vorher bei Vermeidung von Bestrafungen nach § 48ff. der Zollverordnung dem Zollamte zur Abfertigung vorzuführen.

Öffentliche Zollniederlagen.

§ 44.

In Tanga, Bagamojo, Daressalam, und Kilwa bestehen öffentliche zollfreie Niederlagen für solche Einfuhrgegenstände, die nicht sofort in den freien Verkehr gebracht werden sollen.

§ 45.

Die Aufbewahrung dieser Gegenstände findet in den Zollhäusern der genannten Plätze in einem hierzu besonders bestimmten Raume und zwar auf Gefahr des Eigentümers statt.

§ 46.

Die zur Einlagerung angemeldeten Gegenstände müssen, sofern es ihre Beschaffenheit verlangt, gut verpackt sein. Beschädigte Verpackungen müssen vor der Aufnahme in die Niederlage ausgebessert werden (leckende Fässer, Säcke mit Löchern, zerbrochene Kisten). Auf der Verpackung muss Marke und Nummer, letztere in arabischen Zahlen deutlich erkennbar sein.

Auch muss die Bezeichnung der einzelnen Kolli durch Marke und Nummer eine derartige sein, dass eine Vertauschung oder Verwechslung ausgeschlossen ist.

§ 47.

Gegenstände, deren Lagerung in den Zollhäusern nicht gestattet ist (vergl. § 32) sind auch von der Aufnahme in die öffentlichen Zollniederlagen ausgeschlossen.

§ 48.

Alle zur Aufnahme in eine öffentliche Zollniederlage bestimmten Gegenstände müssen zunächst in Gemässheit des § 23/25 der Zollverordnung und des § 11 dieser Ausführungsbestimmungen angemeldet werden; alsdann ist durch den Vermerk „zur öffentlichen zollfreien Niederlage“ ihre Aufnahme in die öffentliche Zollniederlage zu beantragen.

§ 49.

Die Hauptzollämter sind ermächtigt, für solche Gegenstände, welche in eine öffentliche Zollniederlage aufgenommen sind, Lagerscheine auszustellen.

§ 50.

Jeder Einlagerer erhält einen von dem Hauptzollamte ausgestellten, auf seinen Namen oder an Order lautenden Lagerschein. Dieser Lagerschein muss enthalten:

Die Anzahl der Kolli, Art der Verpackung, ihre Marke und Nummer, Warengattung, Gewicht bezw. Stückzahl oder Literinhalt und Wert in Rupie und Pesa, auch ist er mit der Unterschrift des die Kolli übernehmenden Beamten zu versehen. Sofern die Lagerscheine an Order lauten, finden die Vorschriften der §§ 363 Abs. 2 und 424 des H. G. B. vom 10. Mai 1897 Anwendung.

§ 51.

Der Einlagerer hat sich durch Unterschrift eines Vermerks auf dem Lagerschein zur Zahlung einer von dem Hauptzollamt vorher zu bestimmenden Konventionalstrafe bis zu 500 Rp. zu verpflichten, falls in den Kolli eine der nach § 47 dieser Ausführungsbestimmungen von der Aufnahme in die öffentliche Zollniederlage ausgeschlossenen Gegenstände verborgen sein sollte.

§ 52.

Für die Ausstellung eines jeden Lagerscheines ist sofort beim Empfang desselben eine Rupie Schreibgebühr zu entrichten. Für die Aufbewahrung in der öffentlichen Zollniederlage sind die in § 31 dieser Ausführungsbestimmungen festgesetzten Lagergelder zu entrichten.

Für Bretter, Bauhölzer, Wellbleche, Eisentüren, Mauersteine und Kolli in Grösse der hier üblichen Seife-, Wein- oder Bierkisten wird das Lagergeld nach dem Gesamtkubikinhalte bezw. Gesamtgewicht der auf einmal eingelagerten Menge berechnet.

§ 53.

Die Ausgabe der Kolli aus der öffentlichen Zollniederlage erfolgt nur gegen Rückgabe des Lagerscheines.

Ist ein Lagerschein auf irgend eine Weise verloren gegangen, so ist es im Interesse des rechtmässigen Eigentümers geboten, dies möglichst schnell dem betr. Hauptzollamt anzuzeigen. Das Hauptzollamt hat über diese Anzeige einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Verfügung über die niedergelegten Kolli zuzulassen, bis über den rechtmässigen Besitz des Lagerscheines bezw. die Kraftloserklärung desselben von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§ 54.

Die niedergelegten Gegenstände können jeder Zeit ganz oder teilweise jedoch nur in ganzen Kolli in den üblichen Dienststunden aus der öffentlichen Zollniederlage entnommen werden. Auch können sie in jeder Woche an einem von dem Vorsteher des betreffenden Hauptzollamtes festzusetzenden Tage unter Aufsicht eines Zollbeamten besichtigt und nach Anleitung desselben umgelagert werden. Die etwa hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Lagerscheininhaber zur Last. Entnommene Teilposten sind auf dem Lagerschein abzuschreiben.

Die Entrichtung des Zolles und der sonstigen Abgaben findet erst dann statt, wenn die Gegenstände aus der öffentlichen Zollniederlage in den freien Verkehr des Zollgebiets gesetzt werden sollen. Der Verzollung ist alsdann gemäss § 30 der Zollverordnung derjenige Wert, (Gewicht oder Literinhalt zu Grunde legen, den die Gegenstände zur Zeit der Einlagerung hatten. Gegenstände, welche wieder in das Ausland ausgeführt werden, bezahlen ausser den in § 31 dieser Ausführungsbestimmungen festgesetzten Lagergeldern und der nach § 52 zu erhebenden Schreibgebühr keinerlei Abgaben.

§ 55.

Länger als 3 Jahre dürfen Gegenstände in der öffentlichen zollfreien Niederlage nicht belassen werden; nach Ablauf dieser Frist müssen sie in den freien Verkehr des Zollinlandes gesetzt oder wieder in das Zollaussland

versandt werden. Geschieht dies nicht, so wird der Einlagerer, soweit dessen Aufenthalt dem Hauptzollamte bekannt ist, unter Androhung der nachstehend genannten Folgen zur Entnahme der Gegenstände aufgefordert. Wird dieser Aufforderung innerhalb 4 Wochen nicht Folge geleistet, so wird angenommen, dass der Empfänger der eingelagerten Gegenstände nicht feststeht und nach den Vorschriften des § 17 der Zollverordnung verfahren.

§ 56.

Gleichzeitig mit der Vorlage des Lagerscheines zwecks Entnahme der Gegenstände aus der öffentlichen Zollniederlage sind die Kolli, welche entnommen werden sollen, mittels Auszuges aus dem Lagerschein zur Abfertigung (Verzollung bzw. Versandt in das Zollaussland) anzumelden. Auf dem Lagerscheinauszuge ist die Uebereinstimmung des Lagerscheines mit dem Lagerregister zollamtlich zu bescheinigen. Die Spalten 1—6 des für den Auszug aus dem Lagerschein vorgeschriebenen Formulars sind von dem Inhaber des Lagerscheines, Spalte 7 — 9 von dem Hauptzollamte auszufüllen.

§ 57.

Sofern Einfuhrgegenstände nach Ablauf der in § 31 festgesetzten Frist nicht aus dem Zollamte entnommen oder zur Zollniederlage angemeldet und überführt worden sind, können sie von Amtswegen auf Kosten des Eigentümers zur öffentlichen Zollniederlage gebracht werden. In diesem Falle sind die entstandenen Kosten, wie Schreibgebühren, Transportkosten zum Lagerraum, dem Eigentümer zur Last zu schreiben und von diesem baldmöglichst, spätestens bei der Entnahme der Gegenstände aus der öffentlichen Zollniederlage wiedereinzuziehen.

Gegenstände, deren Empfänger nicht feststehen und welche den vorstehenden Vorschriften zufolge von Amtswegen zur öffentlichen Zollniederlage gebracht werden, dürfen gemäss § 17 der Zollverordnung nur bis zur Dauer eines Jahres in dieser Niederlage aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist nach den Vorschriften des § 17 der Zollverordnung zu verfahren.

§ 58.

Denjenigen Geschäftshäusern, welche jährlich mindestens 2000 Rupie an Einfuhrzöllen entrichten, kann auf Antrag bei dem Kaiserlichen Gouvernement gestattet werden, dass sie private Zollniederlagen für Einfuhrgegenstände in ihren eigenen Räumen unter Mitverschluss der Zollbehörde einrichten, wenn diese Räume den zur Sicherung des Zollinteresses nötigen Bedingungen entsprechen. Diese Bedingungen sind:

Der Raum darf möglichst nur eine Ausgangstür haben, in Nebenräume führende Türen dürfen nur belassen werden, wenn sie unter Verschluss der Zollbehörde stehen. Die Türen des Raumes müssen fest und die Fenster mit Eisenstäben vergittert und ausserdem noch mit einem nicht zu weitmaschigen starken Drahtnetz verschlossen sein. Die zum Zollverschluss nötigen Kunstschlösser werden auf Kosten des Lagerbesitzers von der Zollbehörde beschafft und nach Auflösung des Lagers ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurückgenommen.

Der Zutritt zum Lager ist dem Besitzer nur an bestimmten mit dem Vorsteher des zuständigen Hauptzollamtes vorher zu vereinbarenden Wochentagen gestattet. Die Lagerfrist für private Zollniederlagen beträgt 3 Jahre. Im Uebrigen finden die Vorschriften über öffentliche Zollniederlagen (vergl. §§ 44 — 57) entsprechende Anwendung.

§ 59.

Auf besonderen Antrag können für die in Daressalam ansässigen Firmen im Hauptzollamte Daressalam private Zollniederlagen in abgesonderten Räumen des Zollhauses unter Mitverschluss der Zollverwaltung — Teilungslager für Einfuhrgegenstände — eingerichtet werden.

Private Zollniederlagen.

Teilungslager.

§ 60.

Anträge auf Einrichtung von Teilungslagern sind an das Hauptzollamt zu richten, die Bewilligung erfolgt durch das Gouvernement und kann jederzeit widerrufen werden.

§ 61.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des zollsicheren Abschlusses fallen dem Lagerinhaber zur Last. Für die in den Teilungslagern untergebrachten Gegenstände wird Lagergeld nicht erhoben, es ist jedoch für die Benutzung der Räume eine monatlich im Voraus zu zahlende Lagermiete zu entrichten, deren Höhe bei der Einrichtung des Teilungslagers festgesetzt wird.

§ 62.

Dem Inhaber des Teilungslagers steht der Zutritt zu demselben an allen Wochentagen während der Dienststunden frei. Das Hauptzollamt trifft dabei die zur wirksamen Durchführung der zollamtlichen Aufsicht erforderlichen Massnahmen.

§ 63.

Auf die Teilungslager und die darin niedergelegten Gegenstände finden die Vorschriften über öffentliche Zollniederlagen Anwendung, sofern nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist:

1) Ueber die niedergelegten Gegenstände werden Lagerscheine nicht ausgestellt.

2) Dem Inhaber steht die Behandlung, Umpackung und Teilung der Kolli ohne Anmeldung frei, soweit diese Waren dadurch nicht eine andere Benennung erlangen oder einem anderen Tarifsatze untergeordnet werden.

3) Jährlich mindestens einmal findet eine Bestandsaufnahme des Lagers statt. Unaufgeklärte Fehlmengen sind zur Verzollung zu ziehen.

§ 64.

Mitwirkung der lokalen Verwaltungsbehörden.

Die lokalen farbigen Organe der Bezirksverwaltungen, Akiden, Jumben und dergleichen sind, auch wenn ihnen die Geschäfte von Zollposten nicht übertragen sind, tunlichst zur zollamtlichen Ueberwachung der Grenze heranzuziehen. Dieselben sind verpflichtet die ihnen seitens der zuständigen Zollstelle im Einvernehmen mit den Bezirksverwaltungsbehörden erteilten Anweisungen zu befolgen.

§ 65.

Segel - Erlaubnisscheine

Ausser dem in § 39 der Zollverordnung aufgeführten Falle sind Segel-erlaubnisscheine auf für diejenigen einheimischen Fahrzeuge erforderlich, welche mit besonderer Erlaubnis (§. 19 Z. V.) einen benachbarten Küstenplatz anlaufen, an dem sich eine Zollstelle nicht befindet.

§ 66.

Dienststunden.

Dienststunden für alle Zollstellen sind an allen Wochentagen 8 — 12 Uhr Vorm. und 3 bis 5 Uhr Nachm. An Sonntagen 10 — 11 Uhr Vorm. und 3 — 4 Nachm.

In Tanga und Daressalam darf von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gelöscht und geladen werden. Warenabfertigungen finden nur in den für alle Zollstellen vorgeschriebenen Dienststunden und zwar nur an Wochentagen statt. Die Abfertigung von Reisenden im Seeverkehr kann jederzeit auch Nachts erfolgen. Soll jedoch die Abreise mit einheimischen Segelschiffen erfolgen, so ist die Zollstelle rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Gebühren.

§ 67.

Die nach No. 1—3 des § 43 der Zollverordnung zu erhebenden Gebühren betragen für jede angefangene Stunde: 2 Rupie für jeden europäischen Beamten, 1 Rupie für jeden farbigen Beamten, 12 Pesa für jeden Zolldiener.

Erfolgt nach Massgabe der Vorschriften des § 19 der Zollverordnung eine Ein- und Ausfuhr an solchen Plätzen, welche nicht Zollstellen sind, so können an Stelle der Gebühren die Kosten der besonderen Kontrollmassregeln zur Erhebung gelangen.

Für die Ausstellung eines Segelerlaubnisscheines (No. 4 des § 43) ist eine Gebühr von 8 Pesa zu zahlen.

Strafverfahren.

§ 68.

Falls eine Zollstelle davon Kenntnis erhält, dass sich jemand einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Zollverordnung schuldig gemacht hat, so soll sie die vorläufigen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes vornehmen und alle, keinen Aufschub gestattenden, im Zollinteresse liegenden Massnahmen treffen. Ist diese Zollstelle nach Massgabe der Vorschriften des § 56 der Zollverordnung zur Verhängung von Vermögensstrafen nicht befugt, so ist die Sache unverzüglich dem übergeordneten Hauptzollamte oder der übergeordneten Zollstation zur weiteren Behandlung zu übergeben.

§ 69.

Gegenstände, welche nach §§ 46 und 48 der Zollverordnung der Einziehung unterliegen oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind vorläufig in Beschlag zu nehmen. Erfolgt die Beschlagnahme seitens einer untergeordneten Zollstelle, so ist unverzüglich die Bestätigung des übergeordneten Hauptzollamtes oder der übergeordneten Zollstation einzuholen.

§ 70.

Zur Sicherung der den Beschuldigten voraussichtlich treffenden Geldstrafe, der Kosten des Verfahrens und der vorenthaltenen Zollgefälle können ferner die bei Begehung der Zuwiderhandlung in seinem Gewahrsam befindlichen Transportmittel und sonstige von ihm mitgeführte Gegenstände mit Beschlag belegt werden.

Von der Beschlagnahme kann Abstand genommen werden, wenn der Beschuldigte eine entsprechende Sicherheit hinterlegt.

§ 71.

In Beschlag genommene Gegenstände, deren Aufbewahrung, Pflege und Unterhaltung einen unverhältnissmässigen Kostenaufwand erfordert, oder welche dem Verderben ausgesetzt sind, können auf Anordnung des zuständigen Hauptzollamtes oder der Zollstation öffentlich versteigert werden.

Von dem Zeitpunkte und dem Orte der Veräusserung soll der Beschuldigte, und wenn dieser nicht der Eigentümer ist, auch der letztere nach Möglichkeit vorher benachrichtigt werden.

§ 72.

In Betreff der vorläufigen Festnahme greifen die §§ 127 und 128 St. P. O. Platz. Die Zollbeamten haben die in § 127, Absatz 2 daselbst vorgesehene Befugnis. In diesen Fällen kann der Beschuldigte zuerst dem nächsten Hauptzollamte oder Zollstation behufs Vernehmung zugeführt werden. Erforderlichenfalls ist der Beschuldigte zur Vernehmung vorzuladen.

§ 73.

Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet den an sie von den zuständigen Zollstellen ergehenden ordnungsmässigen Ladungen Folge zu leisten. Wenn dieselben dieser Pflicht nicht nachkommen, so gelangen die Bestimmungen der §§ 50 und 69 St. P. O. mit der Einschränkung zur Anwendung, dass eine zwangsweise Vorführung des Zeugen oder Sachverständigen und die in § 69 Absatz 2 daselbst vorgesehene Erzwingung des Zeugnisses durch Haft nicht stattfindet. Die Festsetzung und Vollstreckung der gegen Zeugen und Sachverständigen zu verhängenden Geldstrafen erfolgt durch die zuständigen Gerichte.

Eine Vernehmung des Zeugen und Sachverständigen findet bei ihrer Vernehmung vor den Zollstellen nicht statt.

§ 74.

Seitens der Hauptzollämter oder Zollstationen sind über den Tatbestand der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Zollverordnung und die zu ihrem Beweise dienenden Umstände, mit dem Beschuldigten, sowie erforderlichenfalls mit etwaigen Zeugen Verhandlungen aufzunehmen. Die Verhandlungen sollen enthalten Zeit und Ort der Aufnahme, die persönlichen Verhältnisse des zu Vernehmenden, Anzahl etwaiger Vorstrafen, eingehende Erzählung des Vorganges, etwaige Anträge sowie Unterschrift des Vernommenen und Vernehmenden.

§ 75.

Ergeben die Verhandlungen den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Zollverordnung, so ist seitens der Hauptzollämter oder Zollstationen ein Strafbescheid zu erlassen. Der Strafbescheid muss enthalten Name, Stand und Wohnort des Angeklagten, die strafbare Handlung, die angewendete Strafbestimmung und eventuell den Wert der einzuziehenden Gegenstände. Die Begründung soll den Tatbestand, den darin liegenden Verstoss gegen die Vorschriften der Zollverordnung, die Berechnung der Strafsumme und etwaige Strafverschärfungsgründe (§§ 50, 51) darlegen. Endlich soll der Bestrafte über die Zulässigkeit der Anrufung einer höheren Instanz und die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Schritte (§ 56 Z. V.) belehrt und vor der erhöhten Strafe im Rückfalle gewarnt werden.

§ 76.

Ist der Verurteilte mit der Entscheidung der Zollstelle einverstanden, und verzichtet er auf die Einlegung eines Rechtsmittels, so ist dies protokollarisch festzustellen. Die verhängte Strafe nebst den entstandenen Kosten ist in diesem Falle sofort zu erlegen.

Ergreift der Verurteilte ein Rechtsmittel nach § 56 (Beschwerde oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung) so soll er eine Summe in Höhe der festgesetzten Strafe und der voraussichtlichen Kosten sowie des Wertes der einzuziehenden Gegenstände hinterlegen.

§ 77.

Die zwangsweise Beitreibung der rechtskräftigen Geldstrafen pp. erfolgt durch die Hauptzollämter oder Zollstationen nach Massgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

§ 78.

Abgekürztes Strafverfahren.

Im Falle einer Uebertretung der Zollvorschriften — § 52 — oder falls die festzusetzende Strafe einschliesslich des Wertes der einzuziehenden Gegenstände 50 Rp. nicht übersteigt und ferner, wenn der Beschuldigte von vornherein auf jedes weitere Rechtsmittel und die Ausfertigung eines förmlichen Strafbescheides verzichtet, kann ein abgekürztes Verfahren und ein Strafbescheid nach vorgeschriebenem Formulare ergehen.

§ 79.

Belohnungen für Entdeckung von Zollvergehen.

Zollbeamte von zum Zollassistenten II. Klasse abwärts, sowie Privatpersonen, welche ein Zollvergehen entdeckt und zur Anzeige gebracht haben, können — sofern die rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist — auf Antrag der zuständigen Zollstelle eine Belohnung erhalten, welche ein Drittel des Strafgeldes einschliesslich des Wertes der eingezogenen Gegenstände nicht übersteigen darf und aus diesem zu bestreiten ist.

Die Höhe der Belohnung wird auf Vorschlag der Zollstellen vom Gouvernement in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt.

§ 80.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Daressalam, den 4. Dezember 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.